



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Christopher Vogt (FDP)

und

Antwort

**der Landesregierung – Der Minister für Landwirtschaft, ländliche Räume,
Europa und Verbraucherschutz**

Austernfischerei auf Sylt

Vorbemerkung der Landesregierung:

Die „Sylter Austernfischerei“ besteht aus einem einzigen Unternehmen, das seit 1986 in List auf Sylt ansässig ist (<https://sylter-royal.de/>). Es werden auf einem rund 30 ha großen Areal innerhalb des Nationalparks Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer Pazifische Austern erzeugt und vor Ort sowie überregional unter der Marke „Sylter Royal“ vermarktet. Es handelt sich beim Kerngeschäft dieser Firma nicht um Fischerei, sondern um eine Austernaquakultur. Eine „traditionelle Austernfischerei“ gibt es im schleswig-holsteinischen Wattenmeer wie in der gesamten deutschen Nordsee seit langem nicht mehr, da diese spätestens mit dem Zusammenbruch der Bestände der europäischen Auster um 1920 beendet war.

Für den Betrieb der Austernaquakultur hat das Unternehmen eine fischereirechtliche Erlaubnis nach § 40 Absatz 1 Landesfischereigesetz. Das Unternehmen hat in der Vergangenheit die benötigten Besatzaustern als sogenannte Halbwuchsaustern mit einem mittleren Gewicht von in der Regel ca. 30-50 g aus Irland und (seltener) aus Großbritannien importiert. Rechtliche Grundlage dafür war eine Befreiung nach § 40 Abs. 4 Landesfischereigesetz. Seit 2005 darf die Firma zusätzlich auf maximal 450 ha des trockenfallenden Bereichs der Zone 2 des Nationalparks Besatzaustern sammeln.

Ergänzend zur Austernaquakultur besitzt das Unternehmen noch Erlaubnisse zum Sammeln von Konsumaustern. Die Landesregierung hat mit dem Unternehmen einen öffentlich-rechtlichen Vertrag abgeschlossen, der noch bis zum 31.12.2026 läuft.

Hinsichtlich der Importe von Halbwuchsaustern besteht schon seit längerem die Problematik, dass es zum Einbringen aus britischen und irischen Küstengewässern importierter Muscheln in den Nationalpark neben der Befreiung nach § 40 Abs. 5 Landesfischereigesetz aufgrund eines Urteils des OVG Schleswig zusätzlich einer Befreiung von dem Verbot des § 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 Nationalparkgesetz bedarf. Der Import von Halbwuchsaustern steht dabei mit dem Nationalparkgesetz im Konflikt, da durch die Einfuhr der Austern das Risiko der Einbringung gebietsfremder Pflanzen- und Tierarten besteht, die mit den Halbwuchsaustern aus anderen Meeresbereichen in den Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer transferiert werden könnten. Dementsprechend ist vor einer entsprechenden Zulassung des Imports ein naturschutzrechtliches Befreiungsverfahren unter Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände durchzuführen.

1. Wie bewertet die Landesregierung die Sylter Austernfischerei, ihre Rolle in den regionalen sowie überregionalen touristischen Konzepten und ihre wirtschaftliche Bedeutung in der Region? Bitte erläutern.

Antwort:

In den Tourismuskonzepten für die Insel Sylt nimmt das Unternehmen bzw. die Marke „Sylter Royal“ regelmäßig eine herausgehobene Stellung ein. Die Bedeutung des Unternehmens und der Premiummarke „Sylter Royal“ mit ihrem Bekanntheitsgrad und guten Ruf weit über die Grenzen Schleswig-Holsteins hinaus sind der Landesregierung bekannt. Die wirtschaftliche Bedeutung ergibt sich vor allem aus mittelbaren Effekten für die Destination Sylt und kaum unmittelbar aus der Wirtschaftsleistung der einzelnen Firma.

2. Wie unterstützt die Landesregierung die Austernfischerei auf Sylt durch politische Maßnahmen und durch Förderprogramme? Bitte erläutern.

Antwort:

Die Landesregierung hat das Unternehmen in vielfältiger Weise unterstützt.

In Abstimmung mit dem Unternehmen, den im Nationalpark tätigen Naturschutzverbänden sowie der Nationalpark- und Fischereiverwaltung wurde vereinbart, dem Unternehmen die Möglichkeit zu geben, seine Produktion so umzustellen, dass auf den Import von Halbwuchsaustern vollständig verzichtet werden kann.

Die Landesregierung hat in diesem Zusammenhang zwei Studien gefördert. In der ersten Studie wurden verschiedene Alternativen zum bisherigen Importverfahren ermittelt und dahingehend geprüft, ob sie technisch umsetzbar, rechtlich und ökologisch tragbar sowie ökonomisch sinnvoll sind. Im Ergebnis wurde ein Betriebsmodell entwickelt, das auf dem Import und der Aufzucht sehr junger Stadien von Austern aus einem geschlossenen System basiert, mit dem die Gefahr der Einschleppung gebietsfremder Arten minimiert werden kann. Um dieses Betriebsmodell zu etablieren, wurde eine Erprobungsphase vereinbart, die durch die zweite Studie wissenschaftlich begleitet wurde. Die Studien und die Fortschritte bei der Umstellung wurden im Rahmen von jährlichen Bilanzgesprächen in dem im ersten Absatz genannten Kreis erörtert. Nachdem die Studien und die Testphase erfolgreich abgeschlossen werden konnten, ist erstmals in diesem Jahr von dem Unternehmen ein naturschutzrechtliches Befreiungsverfahren zum Import der Besatzware zu durchlaufen.

Losgelöst von den beiden geförderten Studien hat das Unternehmen die Möglichkeit, Investitionsförderung im Rahmen des Landesprogramms Fischerei und Aquakultur 2021-2027 zu beantragen. Für viele verschiedene investive Maßnahmen von Aquakulturunternehmen stehen hier Fördermittel bereit.

3. Wie und in welchem Umfang werden die Austernfischer auf Sylt in Entscheidungsprozesse des Landes einbezogen, die ihre Arbeitsbedingungen sowie die Sicherung der Arbeitsplätze auf Sylt betreffen? Bitte erläutern.

Antwort:

Die Landesregierung hat das Unternehmen in den letzten Jahren eng begleitet und steht auch weiterhin in engem Austausch, um im Dialog langfristige Lösungen für den rechtskonformen Betrieb des Unternehmens zu finden. Es finden u.a. jährlich die in der Antwort zu Frage 2 erwähnten Bilanzgespräche statt.

4. Welche Planungen existieren bezüglich der Lizenzvergabe und der Verlängerung bzw. der Erneuerung der Lizenz für die Sylter Austernfischer (insbesondere ab dem Jahr 2027)? Bitte erläutern.

Antwort:

Die Landesregierung verfolgt das feste Ziel, auch über 2026 hinaus eine Austernaquakultur auf Sylt zu ermöglichen. Sie wird im Laufe des nächsten Jahres die erforderlichen Schritte einleiten, um den öffentlich-rechtlichen Vertrag rechtzeitig zu verlängern und die erforderlichen Genehmigungen zu erteilen. Voraussetzung für die Verlängerung des Vertrags ist – wie bei der Miesmuschelkulturwirtschaft bereits erfolgt – eine Aktualisierung des Programms zur Bewirtschaftung der Muschelressourcen im Nationalpark "Schleswig-Holsteini-

ches Wattenmeer" gemäß § 40 Landesfischereigesetz (LFischG) im Teil Austern. Zur Vertragsverlängerung bedarf es der Mitwirkung des Unternehmens, um die nötigen Voraussetzungen für eine langfristige Perspektive zu schaffen. Insbesondere ist der erforderliche Antrag auf eine Befreiung auf der Grundlage der §§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, 6 Abs. 4 NPG in Verbindung mit § 67 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bei der zuständigen Naturschutzbehörde (hier Nationalparkverwaltung Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer) zu stellen.

5. Welche finanziellen Mittel und welche Unterstützung u.a. bei der Antragstellung stehen den Austernfischern auf Sylt seitens der Landesregierung zur Verfügung, um zum Beispiel notwendige Investitionen in nachhaltige Fischerei- und Zuchtmethoden zu tätigen sowie die Umstrukturierung aufgrund des Nationalparkgesetzes umzusetzen? Bitte erläutern.

Antwort:

Aquakulturunternehmen können Förderung aus dem Landesprogramm Fischerei und Aquakultur 2021-2027 erhalten. Das Landesprogramm bündelt Fördermittel aus unterschiedlichen Quellen. Ein wesentlicher Teil kommt aus dem Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF), dem Finanzierungsinstrument der Europäischen Union für Maßnahmen im Bereich Fischerei und Aquakultur in der europäischen Förderperiode 2021 – 2027. Nationale Mittel des Landes, des Bundes und – in einigen Förderbereichen – auch kommunale Mittel werden als ergänzende nationale Kofinanzierung eingesetzt. Die Antragstellung ist beim für die Durchführung der Förderung zuständigen Dezernat für Fischereiförderung des LLnL, Abteilung Fischerei und Forst in Flintbek möglich und steht auch dem Unternehmen frei.

6. Mit welchen Maßnahmen wird die Landesregierung sicherstellen, dass die traditionellen Austernfischereimethoden und das kulturelle Erbe der Austernfischer trotz des existierenden Verbots des Imports von Halbwuchsaustern seit Anfang 2024 auf Sylt erhalten bleiben? Bitte erläutern.

Antwort:

Es wird auf die Vorbemerkung und die Antworten auf die Fragen 1-5 verwiesen.